

Amt Neverin

- Der Amtsvorsteher –

Gemeinde: Gemeinde Woggersin

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO-41-ZDFi-2017-130		
Federführend:	Status: öffentlich		
Fachbereich zentrale Dienste und Finanzen	Datum: 31.01.2017		
	Verfasser: Matthias Müller		
Beschluss zur Entnahme aus der Kapitalrücklage			
Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	15.02.2017	Gemeindevertretung der Gemeinde Woggersin	Entscheidung

Sachverhalt:

Gemäß § 18 Abs. 2 GemHVO-Doppik in Verbindung mit Punkt 7.1 VV zu § 18 können Jahresfehlbeträge aus planmäßigen Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Anlagevermögens in Höhe von 7.963,79 € aus der Allgemeinen Kapitalrücklage gedeckt werden. Eine Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde gilt als erteilt.

Bei dem im Rahmen dieses Jahresabschlusses vollzogenen Entnahmetatbestand zur Entnahme des verbleibenden, negativen Saldos aus Jahresfehlbetrag und Ergebnisvortrag aus der Allgemeinen Kapitalrücklage handelt es sich um einen Ausnahmetatbestand zur Vermeidung von Nachteilen der „Doppik-Frühstarter“ gegenüber den erst zum 01.01.2012 auf die Doppik umgestiegenen Verwaltungen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Woggersin beschließt die im o.g. Sachverhalt dargestellte Vorgehensweise zur Entnahme aus der Kapitalrücklage.

Finanzielle Auswirkungen:

☐	Ja
☒	Nein

Anlagen: